

Naturschutzgebiet "Osterhalde"



-  Naturschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Stadt: **Horb am Neckar**
Gemarkung: **Horb, Rexingen, Ihlingen**

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Osterhalde" Stadt Horb, Landkreis Freudenstadt vom 16. Dez. 1994

Auf Grund der §§ 21, 58, und 64 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Horb, Gemarkungen Horb, Rexingen und Ihlingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Osterhalde".

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 89 ha. Es umfasst die südexponierten, zum Neckar hin abfallenden Hänge in Horb,
2. Ihlingen und Rexingen und erstreckt sich vom Schütteturm im Osten bis zur Ortsrandbebauung von Rexingen im Westen.
3. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener roter Linie und in 5 Detailkarten im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Freudenstadt und bei der Großen Kreisstadt Horb auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
4. Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Förderung der auf allen größeren offenen Flächen des Südteiles der "Osterhalde" vorkommenden blüten- und artenreichen Halbtrockenrasenbestände;
2. die Erhaltung und Förderung der teilweise extensiv genutzten Wiesen mit Streuobstbeständen als ökologisch wertvoller Lebens- und Rückzugsraum einer artenreichen Insekten-, Kleinsäuger- und Avifauna;
3. die Erhaltung und Förderung der wärmeliebenden Saumgesellschaften entlang der Waldränder und der Hecken- und Feldgehölzbestände;
4. die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der durch frühere Wirtschaftsformen entstandenen Steinriegel und Geröllhalden als Lebens- und Rückzugsraum spezialisierter Pflanzen- und Tiergemeinschaften;
5. die Erhaltung, Pflege und Förderung der Hecken und Feldgehölze als kulturhistorische Landschaftselemente und als Lebens-, Rückzugs- und Nahrungsraum einer differenzierten Fauna und Flora;
6. die Erhaltung und Förderung des südexponierten Waldbestandes, der im wesentlichen der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht, als Beispiel für die ursprüngliche Bewaldung des Neckartals bei Horb;

7. die Erhaltung der inmitten des Osterhaldenhanges liegenden Ackerflächen als Lebensraum einer typischen Ackerrandstreifenvegetation sowie als Rückzugs- und Überwinterungsraum einer entsprechenden Insektenfauna.

§ 4 Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.
2. Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen; Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
 4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 12. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 13. die Wege zu verlassen;
 14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder und Krankenfahrstühle, zu befahren und motorbetriebene Schlitten zu benutzen;
 15. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben;
 16. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
 17. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel auszubringen;
 18. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
 19. außer auf den dafür gekennzeichneten Wegen zu reiten;
 20. Hunde frei laufen zu lassen;
 21. Erstaufforstungen vorzunehmen;

§ 5 Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass jagdliche Einrichtungen, wie Hochsitze und Jagdkanzeln landschaftsgerecht in einfacher Ausführung, sowie Futterstellen nur außerhalb der Halbtrockenrasenbereiche und der Saumgesellschaften erstellt bzw. angelegt werden dürfen;
2. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass

- a. die Bodengestalt nicht verändert wird;
- b. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
- c. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
- d. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
- e. Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;

Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die aufgrund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;

3. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft .

§ 10 Außerkräfttreten

Für den Bereich dieser Verordnung treten die Verordnungen des Landratsamtes Horb über die Landschaftsschutzgebiete "Südhänge des Neckartales, Berghänge des Haugenloches, Alte Bildechinger Steige, Altheimer Tal und angrenzende Hochflächen" vom 26. Juli 1965 und "Ihlinger Berg und Osterhalde" vom 2. April 1971 außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dez. 1994
Regierungspräsidium Karlsruhe
G. Hämmerle